

## ALLGEMEINE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN DER VAM

i.d. Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 29.12.2014  
gültig für die Verteilung ab Verteiljahr 2015 in den Nutzungsbereichen

"Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch"

„Kabelweiterleitung nach § 59a UrhG“

"Öffentliche Aufführung"

1.1. Gemäß § 14 Abs 1 Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) ist die VAM verpflichtet, für die Verteilung der ihr als Entgelt für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen bzw. ihr im Rahmen der Geltendmachung von Vergütungs-/Beteiligungsansprüchen zufließenden Beträge an die (Bezugs)Berechtigten feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen, und dem Grundsatz entsprechen, dass das Schaffen kulturell hochwertiger Werke (Filme) zu fördern ist. In Entsprechung dieser (gesetzlichen) Verpflichtung hat die Generalversammlung der VAM diese "Allgemeinen Verteilungsbestimmungen" festgelegt, wobei in Ergänzung dazu für jeden Nutzungsbereich wie, "Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch", "Kabel-TV", sowie „Öffentliche Aufführung“, überdies "Besondere Verteilungspläne" zu erlassen sind. Entsprechende Besondere Verteilungspläne sind auch im Fall der Wahrnehmung künftiger Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche (d.h. für neue Nutzungsbereiche) vorzusehen.

1.2. Sämtliche Verteilungen sind aufgrund dieser Allgemeinen Verteilungsbestimmungen sowie der Besonderen Verteilungspläne, in ihrer jeweils anwendbaren Fassung, durchzuführen.

2.1. Bei Erstellung der Besonderen Verteilungspläne ist auf die Besonderheiten der verschiedenen Nutzungsbereiche entsprechend Bedacht zu nehmen (z. B. Aufzeichnungsumfang bzw. Wahrscheinlichkeit für die Verteilung der Leerkassettenvergütung; Umfang der Verbreitung einzelner Fernsehprogramme; Fremdsprachigkeit eines Programmes). Weiters ist darauf zu achten, dass jeder (Bezugs)Berechtigte, soweit mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln feststellbar, den auf die Nutzung seines Werkes (Filmes) entfallenden (individuellen) Anteil am Gesamtertrag, nach Abzug von allfälligen Zuführungen an die sozialen und kulturellen Einrichtungen der VAM (SKE) sowie nach Abzug der im Rahmen der Verwaltung der VAM anfallenden Aufwendungen, erhält. In- und ausländische Werke (Filme) sind dabei – nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des UrhG sowie internationaler Urheberrechtsübereinkommen und Verträge soweit diese in Österreich gelten - gleich zu behandeln. Die "Besonderen Verteilungspläne" sind überdies so zu erstellen, dass der sich daraus ergebende Verwaltungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den jeweils insgesamt (den jeweiligen Nutzungsbereich auf den sich der Verteilungsplan bezieht)

zu verteilenden Geldbeträgen steht. In diesem Sinn können auch Mindestgrenzen, bezogen auf Ausschüttungsbetrag und/oder Länge (Spieldauer) der in der Verteilung zu berücksichtigenden Werke (Filme), festgelegt werden.

2.1.1. Grundsätzlich sind in den Verteilungen nur Filme mit einer Mindestspieldauer/Sendelänge von zumindest fünf Minuten zu berücksichtigen. Im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften, mit denen die VAM über einen Gegenseitigkeits-/Vertretungsvertrag verbunden ist und die ihren Verteilungen eine höhere Mindestspieldauer bzw. Mindestsendelänge zu Grunde legen, insbesondere soweit dies die Abrechnung gegenüber der VAM betrifft, kann für jene Filme, die dieser Verwertungsgesellschaft gegenüber abrechnungspflichtig sind, auch jene höhere Mindestspieldauer/Mindestsendelänge zugrunde gelegt werden, wie sie von der betreffenden Verwertungsgesellschaft selbst bei ihrer Verteilung berücksichtigt wird. Halbe Minuten werden ab (bis 30 Sekunden) bzw. aufgerundet (über 30 Sekunden).

2.1.2. Diese fünf Minuten können jedoch auch dadurch erreicht werden, dass die über ein Kalenderjahr kumulierte Sendezeit eines Filmes in einem bestimmten Fernsehprogramm zumindest fünf Minuten beträgt (beispielsweise ein TV Werbespot mit einer Sendelänge von lediglich 30 Sekunden, der jedoch in identer Form innerhalb eines Kalenderjahres in einem bestimmten TV Programm zumindest zehn Mal ausgestrahlt wird; oder ein Filmbeitrag zu einem TV-Magazin, der lediglich eine Minute dauert, aber über eine zumindest fünfmalige Ausstrahlung dieses TV-Magazins in einem Kalenderjahr in einem bestimmten Fernsehprogramm insgesamt fünf Minuten Sendezeit in dem betreffenden Kalenderjahr in diesem Programm erzielt). In diesen Fällen der Meldung von kumulierten Sendezeiten sind jedoch auch die jeweiligen Sendetermine für jede einzelne Sendung zu melden.

2.2. Soweit der individuelle Anteil der Nutzung eines bestimmten Werkes (Filmes) am Gesamtertrag der kollektiv eingehobenen Entgelte/Vergütungen nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Abgeltung aufzustellen. Dabei sind das Ausmaß der Nutzung und die kulturelle bzw. künstlerische Bedeutung des Werkes (Filmes) jedes (Bezugs)Berechtigten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

3. In der Verteilung müssen nur jene Werke (Filme) berücksichtigt werden, die bei der VAM unter Bekanntgabe sämtlicher für die eindeutige Identifikation des Werkes (Filmes) und dessen rechtliche Zuordnung zu einem (Bezugs)Berechtigten sowie der zur Feststellung der für die Verteilung jeweils relevanten Nutzungshandlung erforderlichen Informationen längstens bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die für die jeweilige Verteilung relevante Nutzungshandlung stattgefunden hat, angemeldet werden.

Folgende Daten sind der VAM mitzuteilen:

3.1. deutschsprachiger Film- bzw. (allenfalls fremdsprachiger) Sendetitel (sofern davon abweichend, (allenfalls fremdsprachige) Originaltitel);

3.2. Produktionsland(länder);

3.3. Produktionsjahr;

3.4. (Co)Produzent(en);

3.5. Werkkategorie:

3.5.1. Spielfilm, -Fernsehfilm, -Dokumentarfilm, -Kultur-, Lehr- oder Ausbildungsfilm;

3.5.2. Fernsehserie (Fiktion, Animation);

3.5.3. Musikvideoclip;

3.5.4. Werbefilm;

3.5.5. -sonstiges (ausgenommen Produktionen wie TV-eigene Studioproduktionen, Reportagen, Shows, od. dgl. );

3.6. Länge in Minuten;

3.7. Regisseur(e);

3.8. Drehbuchautor(en);

3.9. falls anwendbar, bis zu drei Darsteller

3.10. die zur Feststellung der relevanten Nutzungshandlung erforderlichen Informationen (z.B. bei Aufzeichnung von Fernsehsendungen - ausstrahlende Fernsehstation;

3.11. Bei Filmen bzw. Filmausschnitten, die Teil eines anderen Filmes oder einer Fernsehsendung sind und für die kein eigener Film- bzw. Sendetitel sowie keine eigenen Sendeangaben (Zeitpunkt (Beginn, Ende); Länge) in den Sendeprotokollen der Sendeanstalten oder in Programmzeitschriften angeführt sind, ist überdies der Filmtitel des Filmes (Ausschnittes) bzw. der Titel der Sendung, in dem der Film (Ausschnitt) enthalten ist, unter Angabe der Länge (Dauer) des Ausschnittes, bekanntzugeben.

3.12. Darüber hinaus hat der (Bezugs)Berechtigte der VAM detailliert mitzuteilen, welchen Rechte/Vergütungs-/Beteiligungsansprüche, für welche Gebiete und für welchen Zeitraum, er an dem gemeldeten Werk (Film) geltend macht, ob allenfalls sonstige Dritte (Coproduzenten; Filmurheber; etc.), gegebenenfalls wer und in welcher Höhe, einen Beteiligungsanspruch gegenüber dem (Bezugs)Berechtigten hat, damit die VAM in Abstimmung mit den Beteiligten, gegebenenfalls eine Auszahlung direkt an diese (Mit) Beteiligten vornehmen kann.

3.13. Mit einzelnen (Bezugs)Berechtigten, insbesondere solchen, die über ein sehr großes Repertoire verfügen, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch ein abweichendes, besonderes Meldeverfahren vereinbart werden.

4. Die (Bezugs)Berechtigten sind verpflichtet, sämtliche rechtlichen und tatsächlichen Änderungen, die sich auf von ihnen bereits (früher) angemeldete Werke (Filme) beziehen, unverzüglich nachzumelden.

5. Weiters kann den (Bezugs)Berechtigten aber auch die Verpflichtung auferlegt werden, der VAM, über schriftliche Aufforderung, binnen angemessener Frist sonstige für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Daten mitzuteilen, widrigenfalls diese Werke (Filme) in der Verteilung nicht zu berücksichtigen sind. Unterlässt es ein (Bezugs)Berechtigter, schriftliche Anfragen der VAM zur Rechtesituation oder zu sonstigen Zweifelsfragen binnen 14 Tagen ab Datum des Postaufgabestempels bzw. der (Telefax)Sendebestätigung zu beantworten, so ist die VAM berechtigt, davon auszugehen, dass der (Bezugs)Berechtigte hinsichtlich des die Anfrage betreffenden Werkes (Filmes) keine Ansprüche geltend macht. Auf die zuvor erwähnten Rechtsfolgen ist in dem jeweiligen Anschreiben entsprechend hinzuweisen.

6. Die VAM ist berechtigt, sämtliche ihr von den (Bezugs)Berechtigten zur Verfügung gestellten Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten und diese Informationen, soweit erforderlich, für Zwecke des Inkassos bei den zahlungspflichtigen Nutzern und der Verteilung an (Bezugs)Berechtigte, Dritten zur Verfügung zustellen bzw. elektronisch zu übermitteln.

7.1. Bei Berechnung der zur Ausschüttung (Verteilung) zur Verfügung stehenden Beträge sind vorweg Abzüge zu Gunsten der sozialen/kulturellen Einrichtungen der VAM(SKE) entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sowie nationalen und internationalen Gepflogenheiten, wie sie durch Verwertungsgesellschaften im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung gehandhabt werden, vorzusehen. Die Höhe der solcherart jedes Jahr den SKE zuzuführenden Beträge ist, nach den näheren Regelungen wie in den jeweiligen "Besonderen Verteilungsplänen" vorgesehen, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM von der Generalversammlung der VAM im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses festzulegen

7.2. Die VAM ist berechtigt, von den vereinnahmten Beträgen den gesamten Verwaltungsaufwand der VAM, gesetzliche oder durch die Generalversammlung im Rahmen des Jahres-Rechnungsabschlusses beschlossene Verteilungsrückstellungen, vorweg, vor Festlegung des zu verteilenden Ausschüttungsbetrages, abzuziehen. Dabei sind die Verwaltungskosten den Verteilungen für die einzelnen Nutzungsbereiche möglichst verursachungsgetreu zuzurechnen.

7.3. Einnahmen aus dem Ausland sollen möglichst ohne weitere Belastung mit Verwaltungskosten (ausgenommen z.B. Bankspesen) an die inländischen Bezugsberechtigten weiterverrechnet werden. Der sich aus der Abrechnung mit einem ausländischen Vertragspartner (Schwestergesellschaft) für die VAM bzw. deren Bezugsberechtigte ergebene Geldbetrag soll grundsätzlich unverändert an die Bezugsberechtigten weiterverrechnet werden, wenn die Grundsätze, die bei der Verteilung dieser ausländischen Gesellschaft Anwendung finden, jenen entsprechen, die die VAM ihrer ( inländischen) Verteilung zu Grunde legt. Gehen Einnahmen für inländische (Bezugs)Berechtigte aus dem Ausland in Form einer Pauschalzahlung bei der VAM ein, ohne dass diese auf einzelne Werke (Filme) oder (Bezugs)Berechtigte weiter aufgeteilt ist, so wird dieser Pauschalbetrag im Rahmen der dieses Jahr betreffenden inländischen Verteilung von Einnahmen an inländische (Bezugs)Berechtigte des entsprechenden Nutzungsbereiches dem betreffenden Ausschüttungsbetrag hinzugerechnet.

7.4. Die VAM zahlt grundsätzlich an den (die) Produzenten (Filmhersteller) eines bestimmten Werkes (Filmes) oder sonstige Rechteinhaber (natürliche oder juristische Personen), die die entsprechenden Rechte/Ansprüche erworben haben, aus. Für eine allfällige Weiterverrechnung an sonstige an den Erlösen beteiligte Dritte hat der Produzent oder sonstige Rechteinhaber selbst Sorge zu tragen und die VAM insofern schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang kann er der VAM jedoch, unbeschadet seiner Haftung auch die Anweisung zur Zahlung bestimmter Beträge an Dritte geben.

7.5. Die VAM hat einmal jährlich, längstens bis Ende des auf die Vereinnahmung der auszuschüttenden Beträge folgenden Jahres, eine (schriftliche) Abrechnung der Erlöse, aus der die auf ein einzelnes Werk (Film) entfallenden Anteile ersichtlich sind, an die (Bezugs)Berechtigten durchzuführen. Die Abrechnung gilt als richtig und vollständig anerkannt, wenn nicht binnen 30 Tagen nach deren Zustellung ein schriftlich begründeter Einspruch dagegen erhoben wird. Nachmeldungen, insbesondere auch Ergänzungen betreffend das Jahr, auf welches sich die (Abrechnung) Verteilung bezieht, die nach Ablauf dieser Frist bei der VAM einlangen, müssen von der VAM nicht mehr berücksichtigt werden. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Abrechnung entsprechend hinzuweisen. Eine Auszahlung der sich aus der Abrechnung ergebenden Beträge soll, sofern sich durch Nachträge/Ergänzungen etc. keine Änderungen der Abrechnungsgrundlagen ergeben haben, die ein Zuwarten mit der Verteilung als zweckmäßig erscheinen lassen, längstens 30 Tage nach Ablauf der erwähnten Einspruchsfrist, erfolgen. Die (Bezugs)Berechtigten haben für die Auszahlung ein Bank- oder

Postscheckkonto anzugeben. In begründeten Fällen kann von dieser Auszahlungsart abgewichen werden. Bei ausländischen Berechtigten, die nicht unmittelbar Vertragspartner der VAM sind, erfolgt die Auszahlung über die jeweilige ausländische Schwestergesellschaft, welcher die Berechtigten angehören. Ausländische Berechtigte, die keiner Schwestergesellschaft angehören, können verpflichtet werden, eine Zahlstelle in Österreich zu benennen.

7.6. Die VAM kann davon absehen, Verteilbeträge (abzüglich allenfalls auf die Überweisung dieser Beträge entfallenden Bankspesen) an (Bezugs)Berechtigte, die eine jährliche Minimalhöhe von insgesamt € 15,-- bezogen auf die Verteilung von inländischen Einnahmen, soweit von € 10,-- pro Werk (Film), bezogen auf ausländische Einnahmen, nicht erreichen, auszubezahlen. Die an ausländische Bezugsberechtigte auszahlenden Verteilbeträge - bezogen auf die Verteilung von inländischen Einnahmen sind abzüglich der auf eine allfällige Überweisung entfallenden Bankspesen zu verstehen. Die in solchen Fällen nicht ausbezahlten Beträge sind zur Deckung der laufenden (allgemeinen) Verwaltungskosten zu verwenden.

7.7. Bei gem. Punkt 3. (d.h. nach Ablauf der 3 Monate) verspäteten Werkanmeldungen bzw. verspäteter Bekanntgabe der Nutzungsdaten durch den (Bezugs)Berechtigten kann die VAM zur Abdeckung der hierdurch entstandenen (zusätzlichen) Verwaltungskosten einen Betrag in Höhe von 10% des auf den (Bezugs)Berechtigten auf Grund der jeweiligen Nachmeldung entfallenden (nachträglichen) Ausschüttungsbetrages, mindestens jedoch je € 40,-- pro (einzelner) verspäteter Werkanmeldung bzw. Bekanntgabe einzelner Nutzungsdaten, in Abzug bringen. Wird dabei der Betrag gemäß Punkt 7.6. unterschritten, erfolgt keine Auszahlung.

8. Anteile, die auf Werke (Filme) entfallen, deren (Bezugs)Berechtigte nicht bekannt sind oder hinsichtlich derer der VAM nicht alle für die Verteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden bzw. stehen, werden in einem Verteiljahr zunächst nach den "Besonderen Verteilungsplänen" errechnet und einem eigenen Konto "Anteile von unbekanntem Berechtigten" gutgeschrieben. Erforderlichenfalls sind für jeden Nutzungsbereich, jedes Verteiljahr betreffend, derartige Konten anzulegen. In einem Jahr bzw. ein Verteiljahr betreffend, solcherart unverteilt gebliebene Geldbeträge sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ende des Jahres, dem die jeweiligen Einnahmen zuzurechnen sind, entsprechend rückzustellen. Langen innerhalb dieser drei Jahre (Nach)Meldungen für Werke (Filme) bei der VAM ein, die dieses (bereits zurückliegende) Verteiljahr betreffen, so ist in dem auf das Einlangen der Nachmeldung folgenden Jahr eine Verteilung des auf dieses nachgemeldete Werk (Film) entfallenden Anteiles, auf Basis jenes Eurowertes pro Punkt, wie er der ersten Verteilung dieses Verteiljahr betreffend zu Grunde gelegt worden ist, durchzuführen. Zwischenzeitig anfallende Zinsen sind zur Gänze zur pauschalen Abdeckung des durch die nachträgliche Meldung zusätzlich erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwandes heranzuziehen und daher nicht zu verrechnen bzw. auszubezahlen. Ein nach Ablauf des 3. Jahres allenfalls insgesamt noch unverteilt gebliebener Restbetrag ist sodann im 4. Jahr aliquot zu den bereits in früheren Verteilungen für dieses Jahr

berücksichtigten Werke (Filme), d.h. unter Berücksichtigung und im Verhältnis sämtlicher in den vorangegangenen Jahren dieses Verteiljahr betreffend bereits erfolgten Verteilungen, nach zu verrechnen und an sämtliche (Bezugs)Berechtigte, die betreffend dieses Verteiljahr bereits einmal berücksichtigt wurden, zu verteilen.

9.1. Werden hinsichtlich eines Werkes (Filmes) insgesamt Ansprüche mehrerer (Bezugs)Berechtigter in Höhe von mehr als 100% des zur Ausschüttung auf diesen Film entfallenden Betrages angemeldet, so ist der auf diesen Film insgesamt entfallende Verteilbetrag von der Verteilung vorläufig rückzustellen. Die von der Kollision Betroffenen sind schriftlich von der Kollision zu verständigen und dabei aufzufordern, sich direkt über die tatsächliche Rechtesituation bzw. Anteilsaufteilung zu einigen.

9.2. Sollte bei der VAM nicht binnen eines Monats ab dieser Verständigung (=Datum der Postaufgabe durch die VAM) eine von allen betroffenen Parteien unterfertigte Erklärung über die Rückziehung ihrer Ansprüche einlangen oder Erklärungen, denen zufolge keine über 100% hinausgehenden Ansprüche mehr geltend gemacht werden, so wird die VAM die von der Kollision Betroffenen nochmals schriftlich darüber informieren, dass die Kollision noch nicht endgültig bereinigt ist und den auf den fraglichen Film entfallenden Anteil weiterhin von der Verteilung rückstellen. Erfolgt innerhalb von drei Jahren ab Ende des Jahres, dem die jeweiligen Einnahmen betreffend den in Kollision befindlichen Film zuzuordnen sind, keine Einigung oder wird die Kollision (z.B. durch Verzicht der Kollisionsparteien) sonst nicht aufgelöst oder gegen die VAM keine Klage eingebracht, so verfallen die von der Kollision betroffenen Ansprüche bzw. Anspruchsteile gegenüber der VAM nach Ablauf dieser drei Jahre, sofern auf diese Rechtsfolgen zumindest in der zweiten Verständigung der VAM hingewiesen wurde.

10. Für Informationszwecke, insbesondere für ausländische Berechtigte, können diese Allg. Verteilungsbestimmungen sowie die Besonderen Verteilungspläne auch in andere Sprachen übersetzt werden, wobei jedoch in jedem Fall, auch gegenüber ausländischen Berechtigten, die deutschsprachige Fassung die einzig gültige und für die Verteilung anwendbare ist.

11. Diese Allgemeinen Verteilungsbestimmungen sowie die Besonderen Verteilungspläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Wahrnehmungsverträge der VAM, gelten auf unbestimmte Zeit und können vom hierfür zuständigen Organ der VAM, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes und des Urheberrechtsgesetzes, jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Die geänderten Verteilungsbestimmungen, -pläne können aber immer erst für jene Verteilungen wirksam werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung noch nicht durchgeführt wurden, d.h. für die noch keine Abrechnungen (gem. Pkt. 7.5.) verschickt wurden. Überdies ist den (Bezugs)Berechtigten eine angemessene Frist für allenfalls auf Grund der Änderungen erforderlich werdende (Nach)Meldungen einzuräumen.